

Satzung

des Fördervereins „Wir! – TechnologieRegion Karlsruhe“

§ 1 Name und Sitz

*Der Verein führt den Namen „Wir! - TechnologieRegion Karlsruhe“. Sitz des Vereins ist Karlsruhe.
Der Verein ist im Vereinsregister eingetragen.*

§ 2 Zweck

Zweck des Vereins ist

- a) *die Förderung der TechnologieRegion Karlsruhe, insbesondere in den Bereichen:*
- *Regionalmarketing und Regionalbewusstsein*
 - *Wissenschaft und Forschung*
 - *Bildung und Erziehung einschließlich der Berufsbildung*
 - *Kunst und Kultur*
 - *Sport*
- b) *die Stärkung der regionalen Zusammenarbeit*
- c) *die ideelle und finanzielle Unterstützung regionaler Initiativen.*

*Zur Erfüllung seines Satzungszwecks kann sich der Verein auch einer Hilfsperson i. S. v. § 57 Abs. 1 AO bedienen.
Die Beschaffung von Mitteln zur Erfüllung des Satzungszwecks gehört zu den Aufgaben des Vereins.
Der Verein kann Rücklagen im Sinne der Abgabenordnung bilden.*

§ 3 Erwerb und Verlust der Mitgliedschaft

Mitglieder können natürliche und juristische Personen sein.

Die Mitgliedschaft ist schriftlich zu beantragen. Über Aufnahmeanträge entscheidet der Vorstand.

Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod bzw. Auflösung, schriftliche Kündigung oder durch Ausschluss. Eine Kündigung ist mit vierteljährlicher Frist zum Ende eines Kalenderjahres zulässig.

Im Falle einer schweren Schädigung des Ansehens oder der Belange des Vereins, bei beharrlicher Zuwiderhandlung gegen den Vereinszweck oder aus einem anderen wichtigen Grund kann ein Mitglied aus dem Verein ausgeschlossen werden. Über den Ausschluss entscheidet die Mitgliederversammlung.

Satzung

des Fördervereins „Wir! – TechnologieRegion Karlsruhe“

§ 4 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 5 Mitgliederversammlung

Mindestens einmal im Jahr muss eine Mitgliederversammlung stattfinden.

Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden schriftlich mit einer Frist von zwei Wochen und unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Sie muss einberufen werden, wenn ein Drittel der Mitglieder dies verlangt.

Eine ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens sieben Mitglieder anwesend sind. Jedes Mitglied kann sich durch ein anderes Vereinsmitglied oder einen zur Berufsverschwiegenheit verpflichteten Dritten vertreten lassen. Ein Vertreter kann auch mehrere Mitglieder vertreten.

Die Mitgliederversammlung ist insbesondere zuständig für:

- a) die Wahl und die Abberufung der Vorstandsmitglieder;
- b) die Festlegung der strategischen Grundlinien sowie der Tätigkeitsschwerpunkte des Vereins;
- c) die Beschlussfassung über den Wirtschaftsplan;
- d) die Genehmigung der Jahresrechnung und die Entlastung des Vorstandes;
- e) die Wahl von zwei Rechnungsprüfern;
- f) die Änderung der Satzung und die Auflösung des Vereins.

Der Vorsitzende leitet die Mitgliederversammlung.

Bei Abstimmungen und Wahlen entscheidet die einfache Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Für Satzungsänderungen, den Ausschluss von Mitgliedern, die Abberufung von Mitgliedern des Vorstandes und die Auflösung des Vereins ist eine Dreiviertelmehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich.

Über jede Mitgliederversammlung wird eine Niederschrift angefertigt, die die behandelten Gegenstände, die wesentlichen Ergebnisse der Beratung sowie die gefassten Beschlüsse und die Ergebnisse von Abstimmungen und Wahlen wiedergibt und vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer unterzeichnet wird.

Satzung

des Fördervereins „Wir! – TechnologieRegion Karlsruhe“



§ 6 Vorstand

Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, einem stellvertretenden Vorsitzenden, einem Kassenwart sowie bis zu zwei weiteren Mitgliedern. Er wird auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, kann für die restliche Amtszeit ein Nachfolger gewählt werden. Wenn in dieser Satzung nicht ausdrücklich vom Vorstand im Sinne von § 26 BGB gesprochen wird, ist der Vorstand gemäß Satz 1 gemeint.

Vorstand im Sinne von § 26 BGB sind der Vorsitzende, sein Stellvertreter und der Kassenwart. Jedes der genannten Vorstandsmitglieder ist alleinvertretungsberechtigt.

Der Vorstand leitet die strategische Ausrichtung des Vereins im Rahmen des Vereinszwecks und trägt für die Umsetzung der strategischen Grundlinien in der Tätigkeit des Vereins Sorge.

Der Vorstand beschließt mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

Die Mitgliederversammlung kann die Mitglieder des Vorstands vom Verbot des Selbstkontrahierens gemäß § 181 BGB befreien.

§ 7 Geschäftsführung

Der Vorstand kann zur Führung der Geschäfte des Vereins eine Geschäftsführung anstellen. Die Vertretungsbefugnis der Geschäftsführung erstreckt sich auf alle Rechtsgeschäfte, die die Führung der Geschäfte gewöhnlich mit sich bringt. Der Vorstand kann ferner externe Fachleute und Dienstleister zu seiner Unterstützung heranziehen.

Der Vorstand kann die Mitglieder der Geschäftsführung vom Verbot des Selbstkontrahierens gemäß § 181 BGB befreien. Das Nähere wird in einer von der Mitgliederversammlung zu beschließenden Geschäftsordnung geregelt.

§ 8 Geschäftsjahr

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 9 Finanzierung der Vereinsaufgaben

Der Verein finanziert seine Tätigkeit durch Beiträge und zweckgebundene Zuwendungen seiner Mitglieder und Dritter sowie durch sonstige Erlöse.

Der Mitgliedsbeitrag wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt.

Satzung

des Fördervereins „Wir! – TechnologieRegion Karlsruhe“



Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Im Falle ihres Ausscheidens haben die Mitglieder keinerlei Anspruch auf das Vereinsvermögen. Bei einer Auflösung des Vereins ist das Vereinsvermögen im Sinne des Vereinszwecks zu verwenden.

§ 10 Beirat

Der Vorstand des Vereins kann die Berufung eines Beirats beschließen. Dieser begleitet und unterstützt die Arbeit des Vereins von grundsätzlicher strategischer Warte aus.

Die Mitglieder des Beirats werden vom Vorstand für die Dauer von drei Jahren berufen. Sie können jederzeit wieder abberufen werden.

Die Sitzungen des Beirats werden vom Vorsitzenden des Vereins einberufen und geleitet. Dabei finden die Bestimmungen zur Mitgliederversammlung sinngemäß Anwendung.

§ 11 Auflösung

Die Auflösung des Vereins kann nur von einer zu diesem Zweck satzungsgemäß einberufenen Mitgliederversammlung mit Dreiviertelmehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.

Bei Auflösung des Vereins fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere Körperschaft mit der Maßgabe, zur Förderung der TechnologieRegion Karlsruhe gemäß dem in § 2 Abs. 1 genannten Zweck verwandt zu werden.

Ihr Ansprechpartner für den Förderverein:

Wir! – TechnologieRegion Karlsruhe

Dr. Udo Götschel

Telefon 0721 174-336

E-Mail: udo.goetschel@karlsruhe.ihk.de

Wir! – TechnologieRegion Karlsruhe

IHK Karlsruhe

Lammstraße 13-17

76133 Karlsruhe